

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 23.07.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 16.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 23.07.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006228

Publizierende Stelle



Gemeinde Kirchberg (BE), Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg BE

Baugesuch – Umbau und Sanierung Wohnteil Bauernhaus. Ausbau Tenne / Projektänderung Farbgestaltung Fassade, Änderung der Fassadenfarbe in Grautönen, Kirchberg (BE)

2. Veröffentlichung

Titel des Bauprojekts

Umbau und Sanierung Wohnteil Bauernhaus. Ausbau Tenne / Projektänderung Farbgestaltung Fassade, Änderung der Fassadenfarbe in Grautönen

Adresse des Bauprojekts

Vilbringen 6
3422 Kirchberg

Parzelle

214

Koordinaten

2'612'239 / 1'214'061

Zone

Landwirtschaftszone

Gewässerschutzbestimmungen

Au

Ausnahmen

Überschreitung Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Ausnahmen

Überschreitung Fensterfläche zur Bodenfläche (Art. 64 BauV)

Ausnahmen

Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Bauherrschaft

Samuel & Vanessa Aeberhardt

Wohnsitz:

Vilbringen 6

3422 Kirchberg

Vertretung der Bauherrschaft

GLB Genossenschaft

Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt

Schweiz

Projektverfasser

GLB Genossenschaft

Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt

Schweiz

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20277>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle:

Öffentliche Auflage bei der Gemeindeverwaltung Kirchberg oder via eBau (nur für Personen zugänglich, welche ein BE-Login besitzen).

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Hinweis:

Einsprachen und Rechtsverwahrung sind schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Kirchberg, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Kontaktstelle

Gemeinde Kirchberg (BE)

Solothurnstrasse 2

3422 Kirchberg BE

Frist

Ablauf der Frist: 17.08.2026